

**Peter Möri**

Rechtsanwalt und Notar

6002 Luzern  
Frankenstrasse 18  
Postfach

Telefon 041 410'31'30  
E-Mail ramoeri@bluewin.ch  
Postcheck 60-83439-0

Luzern, 3. Dezember 2018

**EINGABE**

für

**Herrn Erwin Hammer**, Bernerhöhe, Postfach 454, 6410 Goldau,  
vertreten durch den unterzeichnenden Rechtsanwalt,

betreffend Richtplananpassung 2018 Kanton Schwyz / Öffentliche Mitwirkung

Amt für Raumentwicklung  
Postfach 1186  
**6431 Schwyz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Namens und im Auftrag von Herrn Erwin Hammer äussert man sich hiermit zur Überarbeitung des kantonalen Richtplans wie folgt:

### **VORBEMERKUNGEN**

1. Gemäss öffentlicher Bekanntmachung dauert das Mitwirkungsverfahren zur Richtplananpassung 2018 vom 05. Oktober bis 03. Dezember 2018. Innert dieser Zeit können schriftliche Einwendungen und Anregungen eingereicht werden. Die vorliegende Eingabe erfolgt somit fristgerecht.

#### **Beweis**

#### **im Bestreitungsfall vorbehalten**

2. Es handelt sich um ein öffentliches Mitwirkungsverfahren. Die Bevölkerung und interessierte Kreise sind eingeladen, sich zum Entwurf des überarbeiteten Richtplans zu äussern. Von dieser Möglichkeit macht Herr Erwin Hammer Gebrauch.
3. Der unterzeichnende Rechtsanwalt ist gehörig bevollmächtigt. Die entsprechende Vollmacht wird nachgereicht.
4. Die vorliegende Eingabe betrifft ausschliesslich die in der Richtplananpassung 2018 als Zwischenergebnis enthaltene Deponie Binzenrüti / Buosigen in der Gemeinde Arth (W-5.2.2-01). Es wird deshalb nicht das offizielle Mitwirkungsformular verwendet.

## **B E G R Ü N D U N G**

### **I. Generelle Bemerkungen**

1. Die Deponie Binzenrüti / Buosigen ist seit langem umstritten. Bezüglich der Baubewilligung für diese Deponie wurden verschiedene Verfahren durchgeführt, es liegen auch bereits verschiedene Entscheide des Regierungsrates und des Verwaltungsgerichts vor. Darauf kann verwiesen werden.
2. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens (2. Auflage des Projekts) erstellte die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) ein umfangreiches Gutachten. (vgl. Gutachten ENHK vom 6. Februar 2014).
3. Mit Eingabe vom 26. Oktober 2015 hat sich Herr Erwin Hammer ausführlich im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens zur Richtplanüberarbeitung (28. August bis 26. Oktober 2015) dazu geäußert. Um Wiederholung zu vermeiden, wird auf diese Eingabe verwiesen und die damalige Eingabe sinngemäss zum integrierenden Bestandteil der vorliegenden Eingabe zur Richtplananpassung 2018 erklärt.
4. Gemäss dem regierungsrätlichen Richtplanergebnis der öffentlichen Mitwirkung (Mitwirkungsbericht) vom 26. April 2016 sind auf Seite 178 die eingereichten Anträge zu Buosigen (W-5.2-07) ersichtlich. Die Anträge wurden nicht berücksichtigt mit Verweis auf die nächste Richtplananpassung. Bemerkenswert ist, dass regierungsrätlich zum Antrag der Unternehmer auf Festsetzung als Erläuterung festgestellt wird, dass nach ENHK-Beurteilung dieser Standort eher unrealistisch sei.
5. Der genehmigte Richtplan (Richtplantext) mit Stand 24. Mai 2017 weist den Deponiestandort Binzenrüti/Buosigen (W-5.2-07) für unverschmutzten Aushub als Zwischenergebnis aus (Beschluss W-5.2 Deponiestandorte; Seite 144).

## II. Richtplantext zur Richtplananpassung 2018 Kantons Schwyz

1. Die Aufnahme des geplanten Standorts Arth: Binzenrüti/Buosigen erfolgte wiederum mit dem Koordinationsstand „Zwischenergebnis“. Dazu wurde weiter ausgeführt, dass die Realisierung der Deponie Binzenrüti/Buosigen aufgrund einer Beschwerde in der ursprünglich geplanten Form nicht möglich sei. Der Betreiber wolle ein reduziertes Projekt resp. eine Erweiterung gegen Süden prüfen (Seiten 13 und 14 Richtplantext). Zwischenergebnisse (ZE) gelten als Vorhaben, die noch nicht abgestimmt sind, für die sich aber klare Aussagen zu den weiteren Abstimmungsschritten machen lassen (Seite 17 Richtplantext). Behördenverbindlich werden mit der Genehmigung die grau hinterlegten Teile des Richtplantes (Beschlüsse), der Koordinationsstand sowie die Richtplaninhalte der Richtplan-karte (Seite 18 Richtplantext).
2. Den *Beschlüssen der Planungsgrundsätze* zu den Deponie (W-5.1) ist u.a. zu entnehmen, dass Deponiegebiete einen Richtplaneintrag benötigen. Die Aufnahme eines Deponiestandortes in den Richtplan stelle jedoch keine Zusicherung dar für die spätere Erteilung einer Deponiebewilligung (Seite 116 Richtplantext).
3. Nach den *Beschlüssen der Standortbezeichnung der Deponiestandorte Typ A und B* (W-5.2) wird Binzenrüti/Buosigen (Nr. W-5.2.2-01 in der Deponieregion Talkessen Schwyz) als Deponietyp A mit einem Volumen von 290'000<sup>1</sup> m<sup>3</sup> als „Zwischenergebnis“ bezeichnet. Die hochgestellte „1“ beim Volumen wird in der Fussnote wie folgt in rot erläutert: *“Volumen nach neuem Planungsstand (März 2018) 75'000 m<sup>3</sup>“*. Weitere Angaben sind nicht ersichtlich (Seite 117 Richtplantext).
4. Die Grundlagen für die erwähnten Deponie-Beschlüsse finden sich auf der Homepage des Kantons zur Richtplananpassung 2018. Dort ist u.a ein Link zu Deponieplanung zu finden. Als Grundlage für die Richtplananpassung 2018 dient u.a. der Schlussbericht vom Juni 2017 zur Deponieplanung (Schlussbericht "Überarbeitung Deponieplanung Kanton Schwyz; Geotest AG") oder anders bezeichnet als „Langversion Bericht Deponieplanung“.

5. In Tabelle 6 (Bewertung der potentiellen Standorte - Deponieregion (GIS-Analyse) Talkessel Schwyz) der Langversion sind die potentiellen Standorte im Talkessel Schwyz gewichtet und rangiert. Die erfolgte Gewichtung (Schutzgüter; ökonomische Machbarkeit und einheitliche Gewichtung) mit einem Deponievolumen von 290'000 m<sup>3</sup> für Buosigen Arth ist jedoch fehlerbehaftet, wie nachfolgend dargelegt wird.
6. Eine Gewichtung für ein reduziertes Deponie-Volumen (75'000 m<sup>3</sup>) in der Tabelle 11 (Detail-Bewertung der Standorte und Empfehlungen – Deponieregion Talkessel Schwyz) liegt nicht vor (Seite 30 „Langversion Bericht Deponieplanung“). Begründet wird die Nicht-Gewichtung wie folgt: *"nach Beschwerde evtl. reduziertes Projekt resp. Erweiterung Süd"*. Auch ein reduziertes Deponie-Volumen gilt als bestritten und ist aus der Richtplanung zu streichen.

### **III. Schlussbericht AfU Schwyz „Überarbeitung Deponieplanung Kanton Schwyz – Geotest AG (Juni 2017)**

1. Der Schlussbericht dient als Grundlage für die Richtplananpassung 2018. Weiterungen dazu siehe unter II/4 (Richtplantext) vorne.
2. Die Bewertung der Deponie A077 Buosigen Arth als potentieller Standort (siehe Seite 21: Tabelle 6; Bewertung der potentiellen Standorte – Deponieregion; GIS-Analyse; Talkessel Schwyz) wird bezüglich der Punkte Schutzgüter (53 Punkte) wie auch der Punkte ökonomische Machbarkeit (58 Punkte) und Bewertung Einheitlichkeit (17 Punkte) bestritten.
3. Es ist nicht nachvollziehbar, dass für den Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> hinsichtlich Deponie Typ A keine Bewertung und demzufolge auch keine Gewichtung vorgenommen wird (nur für Deponie Typ B). Der Deponieperimeter befindet sich vollständig im Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub>, die Deponie muss somit mindestens 2 m über dem natürlichen, zehnjährigen Grundwasserhöchststand liegen (siehe Abfallverordnung VVEA (SR 814.600); Anhang 2; Art. 1.1.4). Mit Baugrunduntersuchungen und Setzungsberechnungen ist nachzuweisen, dass der Untergrund und die Umgebung der Deponie, allenfalls unter Einbezug baulicher Massnahmen, Gewähr dafür bieten, dass die Deponie langfristig stabil bleibt und dass keine Verformungen auftreten, die das Funktionieren der Entwässerung beeinträchtigen

können. Beim Nachweis sind Gewicht und Eigenschaften des abzulagernden Aushubs sowie Zeit- und Witterungseinflüsse zu berücksichtigen. Der Ablagerungsperimeter befindet sich zudem teils in der Wassergefahrenzone mit einer mittleren Gefährdung (blau). Die Bewertungskriterien (G2) und ihre Gewichtungsfaktoren sind aufgrund der Rechtslage bzw. dem Rechtsbezug daher auch für die Deponien von Typ A im Gewässerschutzbereich  $A_u$  vorzunehmen.

4. Das vorhandene Oberflächengewässer im Deponieperimeter (Bewertung G3 gemäss Langversion Bericht Deponieplanung; Anhang 4 Bewertungskriterien sowie Anhang 5 Bewertungsmatrix) wurde nicht beurteilt (fehlerhaftes Bewertungskriterium 0 im Anhang 5 anstatt richtiges Bewertungskriterium 3) und die Schutzgewichtung nicht vorgenommen. Das Gewässer mit Gewässernummer 5016 ist im Gewässernetz eingetragen und ökomorphologisch bewertet. Es hätte mit dem Bewertungskriterium 3 berücksichtigt werden müssen. Abschnitt 1 und 2 des Gewässers weisen zudem reichlich und genügendes Amphibien-Laichsubstrat auf. Alleine schon aufgrund der Nichtberücksichtigung des Gewässers als namhafter Faktor ist die Bewertung (Punkte) fehlerhaft.
5. Die Eingliederung in die Landschaft (Bewertung N2 gemäss Langversion Bericht Deponieplanung; Anhang 4 Bewertungskriterien sowie Anhang 5 Bewertungsmatrix) wird mit dem Faktor „2“ bewertet. Richtig wäre Faktor „3“, da die Deponie zu einer markanten, grundlegenden Landschaftsveränderung führt. Belegt wird dies vorliegend mit dem ENHK-Gutachten vom 6. Februar 2014; Seite 8. Dort wird ausgeführt:

*„Die Geomorphologie der betroffenen Landschaftskammer wird durch das vorliegende Projekt grundlegend verändert. Das Relief und ein grosser Teil der Felsblöcke werden von der Deponie überlagert, so dass eine neue künstliche Geländeform entsteht. Damit würde diese „Exklave“ des BLN-Objektes 1604 „Lauerzersee“ seine bisherigen charakteristischen Merkmale verlieren, abgesehen von einem künstlich angelegten Feuchtbiotop, und in Bezug auf das ganze BLN-Objekt „Lauerzersee“ würde eine weitere Aufschüttung dessen natürliches Bergsturzrelief verunklären. Hinsichtlich des Schutzzieles der Erhaltung der geomorphologischen Elemente, des Bergsturzreliefs und der Bergsturz-Felsblöcke stuft die ENHK das vorliegende Projekt als schwerwiegende Beeinträchtigung des BLN-Objektes Nr. 1604 „Lauerzersee“ ein.“*

Die Einschätzung der ENHK einer grundlegenden Veränderung der Landschaft hätte mit dem Faktor „3“ bewertet werden müssen. Auch diesbezüglich ist die Bewertung fehlerhaft vorgenommen worden.

6. Selbst ohne Berücksichtigung einer Bewertung des Gewässerschutzbereiches A<sub>u</sub> (siehe III./3) hätte sich unter Berücksichtigung des Gewässers sowie der Landschaftsveränderung bei der ökologischen Gewichtung ein Stand von 70 Punkten (statt von 53 Punkten) ergeben. Die ökonomische Gewichtung weist bei einer solchen Korrektur einen Punktestand von 67 auf (anstelle von 58 Punkten).
7. Demnach verschiebt sich die Bewertung der Deponie Buosigen in Tabelle 6 markant nach hinten (auf den vorletzten Platz). Eine richtige Bewertung hätte den Standort Buosigen objektiv als überhaupt nicht geeignet offen gelegt. Ein geeigneter Standort sollte bei allen drei Gewichtungen in den vorderen Rängen figurieren (vgl. Seite 17 „Langversion Bericht Deponieplanung“). Bei Buosigen ist bei richtiger Gewichtung genau das Gegenteil der Fall, nämlich eine Rangierung als vollkommen ungeeignetes „Schlusslicht“.
8. Die primäre Bewertung erfolgt nach der Schutzgut-Gewichtung. Die Bewertungskriterien der Schutzgüter seien ein guter Indikator für die grundsätzliche Machbarkeit resp. die zu erwartenden Widerstände (vgl. Seite 23 „Langversion Bericht Deponieplanung“). Wenn die Bewertungskriterien der Schutzgüter im Fall Buosigen ein solch hohes Niveau erreichen wie aufgezeigt, ist die logische Folgerung die Entfernung des geplanten Deponiestandortes aus der Richtplanung.

#### **IV. Anhang 01 Bedarfsnachweis**

##### **AfU Schwyz Schlussbericht „Überarbeitung Deponieplanung Kanton Schwyz“**

1. Der Netto-Bedarf für die Deponieregion Talkessel Schwyz bis 2035 soll ein Volumen von 2,1 Mio m<sup>3</sup> betragen (vgl. Tabelle 21 in Anhang 01).
2. Für jede Deponieregion soll gemäss AfU SZ mindestens der 1,5-fache Nettobedarf abgedeckt werden (AfU-SZ - Bericht zur Deponieplanung im Kanton Schwyz; August 2017; 5.1 Methodik und Vorgehensweise; Absatz 4 [Kurzversion]). Das würde vorliegend ein Volumen von ca. 3.2 Mio. m<sup>3</sup> bedeuten.

3. Für die Deponieregion Schwyz ist ein geplantes Volumen an Ablagerungskapazitäten von 5.4 Mio. m<sup>3</sup> ausgewiesen; inkl. Buosigen mit 290'000 m<sup>3</sup> (siehe Tabelle 20 in Anhang 01).
4. Bei Wegfall der Deponie Buosigen ist immer noch ein geplantes Volumen von 5.1 Mio m<sup>3</sup> Volumen möglich, was weit über der 1,5-fachen Nettobedarfsvorgabe des AfU von 3.2 Mio. m<sup>3</sup> liegt.
5. Die Deponie Buosigen ist vom Bedarf her nicht nötig, sei es mit 290'000 m<sup>3</sup> Volumen oder weniger (75'000 m<sup>3</sup>). Insbesondere hinsichtlich der sehr zahlreichen vorhandenen Schutzgüter mit Ausschlusskriterien und diversen Konfliktkriterien ist der Standort auch als Zwischenergebnis bezüglich Bedarf aus der Richtplanung zu streichen.

#### V. Anhang 02 (Ausschlusskriterien)

#### AfU Schwyz Schlussbericht „Überarbeitung Deponieplanung Kanton Schwyz

##### **1. A077 Buosigen Arth vs. Geotop Nr. 177 „Bergsturzgebiet Goldau“ von nationaler Bedeutung**

Code NL2: Das Geotop Nr. 177 „Bergsturzgebiet Goldau“ ist eines der grössten historischen Bergsturzgebiete der Schweiz (02.09.1806) mit deutlich erhaltener Morphologie; Spuren prähistorischer Bergstürze. Das Deponieprojekt befindet sich innerhalb, aber am südlichen Rand des Goldauer Bergsturzgebietes (Geotop) von 1806. In dieser Randzone kam eine gehäufte Zahl von Randsturzblöcken zu liegen, welche die südliche Ausdehnung des Bergsturzes in der Landschaft aufzeigen. Sie sind Zeugen der maximalen Ausdehnung des Bergsturzgebietes, so dass ihnen eine grosse Bedeutung für die Ablesbarkeit des prägenden geologischen Ereignisses zukommt (siehe ENHK-Gutachten 2014). Da im Projektgebiet Felsblöcke überschüttet werden sollen, steht das Projekt im Widerspruch zum Schutzziel der ungeschmälerten Erhaltung der geomorphologischen Elemente. Das Geotop ist von **nationaler Bedeutung** (und nicht nur von regionaler oder lokaler Bedeutung).

**Fazit      *Ausschlusskriterium infolge Schutzgut von nationaler Bedeutung***



## **2. A077 Buosigen Arth vs. BLN 1604 & BLN 1606**

Code NL1: Das BLN gilt zwar nicht grundsätzlich als Ausschlussgrund, sofern eine grösstmögliche Schonung dargetan werden kann. **Buosigen ist jedoch nicht in landschaftlich unauffälliger Lage und landschaftlich markante Elemente sind zuhauf vorhanden** (vgl. Gutachten ENHK: Waldflächen, kleinflächiges Moor / Flachmoor (Grosseggenried), Klein-Gewässer, landwirtschaftlich genutztes Kulturland, Gehölze und zahlreiche Felssturzböcke mit ökologisch wertvollem Lebensraum). Der Grundstückbeschreibung weist einen Schilfgürtel von gut 550 m<sup>2</sup> aus. Eine Interessenabwägung durch die ENHK liegt vor mit klarer Empfehlung auf einen Standort ausserhalb der BLN-Objekte und weniger empfindlichen Landschaftswerten. Das Projekt steht nachgewiesenermassen im Widerspruch zum Schutzziel der ungeschmälernten Erhaltung der naturnahen Lebensräume, welche für beide betroffenen BLN-Objekte gelten.

**Fazit      *Ausschlusskriterium infolge Schutzgut von nationaler Bedeutung***

## **3. A077 Buosigen Arth vs. Fliessgewässer Nr. 5016**

Code G5: Fliessende Gewässer gelten grundsätzlich als Ausschlussgrund. Jedoch ist eine Umlegung von kleinen Gewässern allenfalls möglich, sofern der Deponiestandort ansonsten sehr geeignet ist. Eine besondere Eignung für den Deponiestandort Buosigen in nicht auszumachen, im Gegenteil, wie sich aus dem ENHK-Gutachten ergibt. Da keine besondere Eignung für eine Deponie besteht, ist das Ausschlusskriterium heranzuziehen. Das Ausschlusskriterium infolge Schutzgut „Fließgewässer (mit Laichsubstrat)“ ist offensichtlich.

**Fazit      *Ausschlusskriterium infolge Schutzgut „Fließgewässer“***

## **4. A077 Buosigen Arth vs. nationales Amphibienlaichgebiet SZ 68**

Code NL3: Der südliche Ausläufer des nationalen Amphibienlaichgebietes SZ68 (Sägel Schutt Lauerz) gilt als ortsfestes Objekt nach Anhang 1 der Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (AlgV) und ist keine 20 m vom Deponieperimeter entfernt. Nachgewiesen sind in Buosigen aufgrund der ökomorphologischen Aufnahmen des AfU von Gewässer Nr. 5016 Arth reichlich und genügend Laichsubstrate. Die Vernetzung der Amphibien zwischen dem südlichen Ausläufer von Amphibienlaichgebiet SZ 68 und dem (geplanten) Deponieperimeter hat längstens stattgefunden. Die ökologischen Voraussetzungen, u.a. mit flachem

Fliessgewässer und kleinflächigem Moor mit Grossegegnried, sind zweifellos für die Vernetzung und Arterhaltung prädestiniert. Da sehr knapp ausserhalb des nationalen Amphibienlaichgebietes gelegen, jedoch mit diesem eng vernetzt, liegt nicht nur ein Konfliktkriterium vor. Mit dem ortsfesten Amphibienlaichgebiet bzw. dessen Vernetzung mit SZ 68 liegt vielmehr ein Ausschlusskriterium vor.

**Fazit Ausschlusskriterium infolge Schutzgut „Amphibienlaichgebiet“**

**5. A077 Buosigen Arth vs. (Reptilienkernegebiet K5 Moorlandschaft Schutt-Sägel)**

Eine ähnliche Situation der Vernetzung infolge der Nähe ergibt sich zum Reptilienkernegebiet K5. Das Reptilienkernegebiet K5 im BLN 1604 liegt zwar nicht im eigentlichen Projektperimeter der Deponie, ist jedoch unweigerlich aufgrund seiner Lage mit den dort bestehenden Feuchtgebieten und Tümpeln vernetzt. Die kantonalen Reptilienvorranggebiete (Kern- und Fördergebiete sind gemäss Bericht der schwyzerischen naturforschenden Gesellschaft (Heft 17, 2012) ausgewiesen als **Kerngebiet von überregionaler Bedeutung** mit Vorkommen von mindestens vier einheimischen Reptilienarten.

In diesen Gebieten sind ein dauerhafter Schutz der Vorkommen und eine grossräumige Vernetzung anzustreben (vgl. Kurzbeschreibung im WebGIS Kanton Schwyz). Der dauerhafte Schutz der Reptilien und die grossräumige Vernetzung weisen klar darauf hin, dass auch diesbezüglich die Deponie am geplanten Standort abzulehnen. Bezüglich Reptilien drängt sich eine Vernetzung der beiden BLN-Objekte Nr. 1604 und 1606 geradezu auf.

**Fazit Konfliktkriterium infolge Schutzgut „Reptilienkernegebiet“**

**6. A077 Buosigen Arth vs. Wildtierkorridor SZ5 von überregionaler Bedeutung**

Code NL7: Wildtierkorridore gelten als schutzwürdige Lebensräume i.S. von Art 18 Abs. 1<sup>bis</sup> NHG. Das Deponieprojekt führt zur Zerstörung von zahlreichen wertvollen Trittstein- und Lebensraumstrukturen für Wildtiere im WTH SZ 5 wie Hecken, Feldgehölzen und Steinblöcke. Eine erforderliche Durchgängigkeit wird längerfristig erschwert oder verunmöglicht. Trittstein-, Lebensraum-, Leit- sowie Ruhestrukturen für das Wild werden aufgehoben.

**Fazit Konfliktkriterium infolge Schutzgut „Wildtierkorridor überregional“**

### **7. A077 Buosigen Arth vs. Waldflächen**

Code W2: Den Waldflächen im Deponieperimeter kommt insbesondere für den WTK SZ 5 eine gewichtige Funktion zu, insbesondere nach der Erstellung der Wildbrücke über die A4 nordöstlich der Deponie. Leitstrukturen führen an die geplante Deponie oder verlaufen in deren Nähe. Eine Rodung würde zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der BLN-Gebiete führen und kann nicht als leichter Eingriff betrachtet werden, zumal in den Waldflächen ebenfalls Geotopstrukturen vorhanden sind. Schutzleistungen des Waldes zugunsten der Wildarten im Sinne von Ruhe- und Erholungsphasen würden längerfristig zerstört und verunmöglicht.

**Fazit Konfliktkriterium infolge Schutzgut „Wald und Trittstein Wildtiere“**

### **8. A077 Buosigen Arth vs. Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub>**

Code G2: Der Sachbereich "nutzbare unterirdische Gewässer" gilt für den Deponie-Typ B als Ausschlusskriterium, nicht jedoch für den Deponie-Typ A. Der Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> ist jedoch als Konflikt (X) aufzuzeigen. Eine Deponie Typ A muss mindestens 2 m über dem natürlichen, zehnjährigen Grundwasserhöchststand liegen (Abfallverordnung VVEA [SR 814.600]; Anhang 2; Art. 1.1.4). Mit Baugrunduntersuchungen und Setzungsberechnungen ist nachzuweisen, dass der Untergrund und die Umgebung der Deponie, allenfalls unter Einbezug baulicher Massnahmen, Gewähr dafür bieten, dass die Deponie langfristig stabil bleibt.

**Fazit Konfliktkriterium Schutzgut „nutzbare unterirdische Gewässer“**

### **9. A077 Buosigen Arth vs. Naturgefahrenkarte**

Code NG1: Die geplante Deponie weist bezüglich Überschwemmung/Hochwasser sowohl mittlere (blaue Gefahrenstufe) wie auch erhebliche Gefahrenbereiche (rote Gefahrenstufe) im Bereich des Fliessgewässers aus. Auch liegt eine Restgefährdung bei Sturzprozessen vor.

**Fazit Konfliktkriterium Schutzgut „Naturgefahren im mittleren & erheblichen Gefahrenbereich“**

### **10. A077 Buosigen Arth vs. belasteter Standorte (KbS 02\_A006)**

Belastete Standorte dürfen bei Neuanlagen nur verändert werden, wenn sie durch das Vorhaben nicht sanierungsbedürftig werden oder ihre spätere Sanierung nicht wesentlich erschwert wird. Belasteten Standorte können durch ein Vorhaben gleichzeitig saniert werden (Art 3 AltIV). Der Handlungsbedarf bei Bauvorhaben gemäss

Katasterauszug 02\_A006 Deponie Binzenrüti (Ablagerungsstandort) weist auf Art. 3 AltIV hin.

**Fazit Konfliktkriterium infolge „belastetem Standort“**

***Ergebnis***

Für den geplanten Standort Buosigen sind zumindest 10 gewichtige Ausschlusskriterien oder Konfliktkriterien auszumachen, die eindeutig indizieren, dass dieser geplante Standort völlig daneben liegt und deshalb aus der Richtplanung zu nehmen ist.

**VI. Übersichtstabelle Deponiestandorte / Ergebnisse der Deponieplanung 2017**

1. Der Übersichtstabelle Ergebnisse Deponieplanung 2017 des AfU vom Juni 2018 dient ebenfalls als Grundlage für die Richtplananpassung 2018.
2. Als “Hindernisse” werden in der Übersichtstabelle zu Buosigen Arth nur das Fliessgewässer, das Siedlungsgebiet und der Wildtierkorridor WTK SZ-5 symbolisiert. Diese Auflistung ist unvollständig und entsprechend zu ergänzen.
3. Die nachstehenden “Hindernisse” wurden in der Übersichtstabelle zu Buosigen Arth weggelassen oder nicht symbolisiert bzw. textlich erfasst. Sie sind entsprechend zu berücksichtigen.
  - Geotop Bergsturzgebiet Goldau (Arth) Nr. 177; nationale Bedeutung (Code NL2: gem. Anhang 2 Ausschlusskriterien Deponien A & B [Schlussbericht Deponieplanung])
  - BLN 1604 & 1606; (Code NL1: gem. Anhang 2 Ausschlusskriterien Deponien A & B [Schlussbericht Deponieplanung])
  - Amphibien (unmittelbar angrenzend an nationales Amphibienlaichgebiet SZ 68) (Code NL3: gem. Anhang 2 Ausschlusskriterien Deponien A & B [Schlussbericht Deponieplanung]. Als Symbol in der Legende wohl vorhanden, jedoch als „Hindernisse“ nicht aufgenommen.
  - Reptilienkernegebiet (unmittelbar angrenzend an Reptilienkernegebiet K5 Moorlandschaft Schutt-Sägel) (Code NL3: gem. Anhang 2 Ausschlusskriterien Deponien A & B [Schlussbericht Deponieplanung])
  - Waldflächen (hier insbesondere von Bedeutung für den WTK & Geotope im Wald) (Code W2: gem. Anhang 2 Ausschlusskriterien Deponien A & B [Schlussbericht Deponieplanung])

- **Naturgefahren / Stabilität** (Code NG1: gem. Anhang 2 Ausschlusskriterien Deponien A & B {{Schlussbericht Deponieplanung}). Als Symbol in der Legende wohl vorhanden, jedoch als „Hindernisse“ nicht aufgenommen.
  - **Belasteter Standort (KbS 02\_A006)**
  - **Opposition Bevölkerung / Eine Petition mit 2500 Unterschriften gegen eine Deponie Buosigen** wurde am 21. Juni 2010 beim Schwyzer Regierungsrat eingereicht. Als Symbol in der Legende wohl vorhanden, jedoch als „Hindernisse“ nicht aufgenommen.
4. Als Grundlage ist die Übersichtstabelle Ergebnisse Deponieplanung 2017 des AfU mit Datum Juni 2018 demnach fehlerhaft und unvollständig.

Zusammenfassend ergibt sich, dass dem Deponiestandort Binzenrüti / Buosigen in der Gemeinde Arth gewichtige öffentliche Interessen (Geotopschutz, Landschafts- und Naturschutz, Walderhaltung etc.) u.a. von nationaler Bedeutung entgegenstehen. Es wird daher beantragt, diesen Deponiestandort endgültig aus der Richtplanung zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen



Einschreiben  
Im Doppel